



Amt für Straßen
und Verkehr

Oft gefragt (FAQs): Baustellen

Wann baut das ASV?

Die öffentliche Bremer Verkehrsinfrastruktur liegt in der Verantwortung des ASV, das heißt wir kontrollieren den Zustand der Straßen, Nebenlagen, Lichtsignalanlagen, Brückenbauwerken etc. kontinuierlich und beseitigen aufgetretene Schäden. In diesem Fall sind wir dann Bauherr, wenn wir zum Beispiel eine Fahrbahnsanierung per Heißasphalt vornehmen, um Schlaglöcher langfristig zu beseitigen. Mehr über diese Aspekte unserer Arbeit kann man hier einsehen:

[Bei Wind und Wetter mit dem E-Bike – Bremens Straßen werden unaufhörlich kontrolliert - Amt für Straßen und Verkehr](#)

[Sanierung der Deckschicht per Walzasphalt im Kuhgrabenweg - Amt für Straßen und Verkehr \(bremen.de\)](#)

[Beim Prüfen von Brückenbauwerken muss teilweise wortwörtlich im Dunkeln gestochert werden - Amt für Straßen und Verkehr \(bremen.de\)](#)

Wir überarbeiten aber auch Verkehrsräume grundlegend wie im Falle der Herstellung der Radpremiumrouten oder schaffen neue Verkehrsanlagen (zum Beispiel der neue Bremer Fernbusterminal).

Ist das ASV Bauherr bei sämtlichen Baustellen im Bremer Stadtgebiet?

Bei der Mehrzahl der Baustellen ist das ASV nicht Bauherr, sondern andere Akteure, denen wir für die Bauzeit die benötigten Verkehrsflächen zur Verfügung stellen.

Wer sind die anderen Bauherren?

Das sind zum Beispiel Telekommunikationsunternehmen, die Kabel verlegen, hanseWasser mit Kanalbauarbeiten oder swb / wesenNetz, die Versorgungsleitungen verlegen.

Was passiert nach Ende der Bautätigkeit?

Im Anschluss der Bautätigkeiten muss die genutzte Verkehrsfläche dem technischen Regelwerk entsprechend wiederhergestellt an uns übergeben werden. Dazu bekundet der Bauherr ein Abnahmebegehren und es kommt zu einem gemeinsamen Abnahmetermin, in dessen Verlauf die genutzten Flächen von uns begutachtet werden und eventuelle Nachbesserungen von unserer Seite gefordert werden können. Entspricht die genutzte Fläche den gültigen qualitativen Ansprüchen, nehmen wir sie wieder in unsere Verantwortung zurück.

Wer koordiniert die Baustellen, so dass nicht zu viele Maßnahmen gleichzeitig laufen und der Verkehr komplett zum Erliegen kommt?

Jeder Bauherr muss seine geplanten Maßnahmen bei der Baukoordination der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung beantragen. Die Baukoordination hat folgende Aufgaben bzw. handelt wie folgt:

- Zeitliche Koordinierung von Baustellen im Vorbehaltsnetz (Hauptverkehrsstraßen)
- Umleitungsstrecken werden ausschließlich im Hauptverkehrsstraßennetz angeordnet.
- Die Baustellenkoordinierung übernimmt die zeitliche Koordinierung von Baustellen mit längerer zeitlicher Ausdehnung.
- Die Baustellenkoordinierung hat zur Maßgabe, in angeordneten Umleitungsstrecken keine weiteren Baumaßnahmen zu genehmigen.
- Notmaßnahmen (Versackungen, Leitungsbruch z.B. Wasser, Gas, Fernwärme) werden zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und zum Schutz von Menschen durch den betroffenen Leitungsträger unmittelbar durchgeführt. Die Baustellenkoordinierung wird darüber in Kenntnis gesetzt. In diesen Fällen können Not-Baumaßnahmen in Umleitungsstrecken nicht ausgeschlossen werden.
- Umleitungsstrecken bedeuten oft Umwege. Bremen hat keine Flächen für die Duplizierung von Straßen mit gleicher Leistungsfähigkeit, insofern liegt es in der Natur der Sache, dass die umgeleiteten Verkehre gemeinsam mit den sowieso auf der Umleitungsstrecke fahrenden Verkehren zusammentreffen und es in der Verkehrsspitze zu Stauerscheinungen oder geringeren Fahrgeschwindigkeiten kommen kann.

Was passiert, wenn die Baukoordination den Bauantrag bewilligt hat?

Durch unsere Fachabteilung „Straßenverkehrsbehördliche Angelegenheiten“ erfolgt nach Bewilligung des Bauantrages durch die Baukoordination die so genannte Baustellenanordnung. Diese wird nach den gültigen Regelwerken bezüglich Absperrungen für Baustellen erstellt und den Bauherren als entsprechende Auflagen mitgeteilt. Auch werden hier Umleitungsstrecken erarbeitet: In der Regel legen uns die ausführenden Baufirmen prüffähige Unterlagen vor (Verkehrszeichenpläne und Umleitungsstreckenpläne) vor, die wir ggf. anpassen. Auch hier sind Reglementierungen zu beachten, so dass zum Beispiel Verkehre von Hauptstraßen möglichst nur auf für entsprechende Verkehrslasten ausgerichtete Straßen geführt werden sollen.

Eine Besonderheit gibt es allerdings in Bremen:

Bei Nebenstraßen (untergeordnetes Straßennetz) erfolgt die Baustellenanordnung und Umleitungsprüfung meist durch die jeweiligen Polizeireviere.

Werden Autos bei den Baustellenanordnungen und Umleitungen bevorzugt?

Wir suchen stets in Kooperation mit den jeweiligen Bauherren eine möglichst salomonische, sprich minimalinvasive Lösung, die möglichst keine Mobilitätsform benachteiligt.

Prinzipiell lebt eine Verkehrsführung im Baustellenbereich als Ausnahmesituation von der gegenseitigen Rücksichtnahme **aller** Verkehrsteilnehmenden (Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 1 Grundregeln: Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.).

Zudem verfolgen wir die so genannte Vision Zero: Keine Unfallopfer im Straßenverkehr. Geht es nicht anders, müssen wir zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden die Situation durch Umleitungen für einzelne Mobilitätsformen entzerren.

Kann man Baumängel externer Bauherren während der Ausführung verhindern?

Unsere Fachabteilung „Straßenerhaltung“ ist Ansprechpartner für das Abnahmebegehren der Bauherren und überprüft im Abnahmetermin die Qualität der Umsetzung (Wiederherstellung Verkehrsflächen). Gegebenenfalls muss sie weitere offizielle Auflagen erteilen, wenn die Umsetzung nicht genügt. Während der Bauphase kann sie lediglich offensichtliche Missstände ansprechen, hat aber keine Handhabe, Baufehler während der Bauphase beheben zu lassen. Hier appelliert man dann inoffiziell an den jeweiligen Bauleiter / Bauherrn.

WICHTIG: Das ASV regelt die Bauabsperungen und die Verkehrsführung um die Absperungen drum herum – was innerhalb der Bauzäune passiert, obliegt der Verantwortung der Bauherren.

Wer muss die Anlieger vor dem Baustart informieren?

Dem jeweiligen Bauherrn obliegt die Informationspflicht (Anliegerinformationen, Pressemeldungen, Beantwortung Presseanfragen).

Sämtliche genehmigten Baustellenanträge werden zusätzlich als Service per Übersichtskarte auf der Webseite unserer Verkehrsmanagementzentrale dargestellt:
[Baustellen Aktuell | VMZ Bremen](#)